



Reglement

über den Betrieb und die Benützung

der Anlagen und Räume der
Gemeinde Altishofen

(Betriebs- und Benützungsreglement RBB)

vom 17.03.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 <i>Zweck, Geltungsbereich</i>	3
Art. 2 <i>Zuständigkeit</i>	3
Art. 3 <i>Organisation und Betrieb</i>	3
Art. 4 <i>Wartung</i>	3
II. Arten von Belegungen und Zuteilungen	3
Art. 5 <i>Ordentliche Belegung</i>	3
Art. 6 <i>Ausserordentliche Belegung</i>	4
Art. 7 <i>Gesuche, Zuteilung</i>	4
Art. 8 <i>Ausfallende Belegungen</i>	4
Art. 9 <i>Betriebseinstellungen</i>	4
III. Benützung	4
Art. 10 <i>Belegungszeiten</i>	4
Art. 11 <i>Verantwortung</i>	4
Art. 12 <i>Zutritt zu Anlagen und Räumen</i>	4
Art. 13 <i>Sorgfaltspflicht</i>	5
Art. 14 <i>Ordnung</i>	5
Art. 15 <i>Lärmimmissionen</i>	5
Art. 16 <i>Motorfahrzeuge und Fahrräder</i>	5
IV. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen	5
Art. 17 <i>Übernahme/Übergabe</i>	5
Art. 18 <i>Rauchverbot</i>	5
Art. 19 <i>Ordnung und Sicherheit</i>	5

Art. 20 Bewilligungen	5
Art. 21 Bereitstellung und Räumung	6
Art. 22 Untervermietung	6
V. Restauration.....	6
Art. 23 Benützung	6
Art. 24 Aufgaben des Veranstalters	6
VI. Vereinbarung.....	6
Art. 25 Vereinbarung mit Veranstaltern	6
VII. Kosten.....	6
Art. 26 Gebührenverordnung	6
VIII. Haftung.....	7
Art. 27 Verantwortlichkeit	7
Art. 28 Schäden gegenüber Dritten	7
Art. 29 Diebstähle	7
IX. Schlussbestimmungen	7
Art. 30 Übertretung des Benützungsreglements	7
Art. 31 Beschwerden	7
Art. 32 Inkrafttreten	7

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Reglement über den Betrieb und die Benützung der Anlagen und Räume (RBB) regelt den Betrieb und die Benützung sämtlicher Anlagen, Räume und Aussenanlagen der Gemeinde Altishofen.

² Diese stehen für kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit

Oberstes Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Verordnung über die Gebühren und Benützung. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

Art. 3 Organisation und Betrieb

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen und Räume mit folgenden Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung des Reglements
- Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen
- Abschluss von Benützungsverträgen
- Verfügung von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- Aufsicht über das Erheben der Benützungsgebühren
- Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- Entzug von Bewilligungen
- Information der Haus- und Anlagewarte
- Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokoll

Art. 4 Wartung

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Haus- und Anlagewarte.

II. Arten von Belegungen und Zuteilungen

Art. 5 Ordentliche Belegung

¹ Ordentliche Belegungen sind regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen durch die Schule und Vereine mit Sitz in Altishofen (Schulbetrieb, Proben, Training, Meisterschaften).

² Vereinen ohne Sitz in Altishofen, welche jedoch einen lokalen Bezug zu Altishofen haben, können vom Gemeinderat für eine ordentliche Belegung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

Vereine der Nachbargemeinden, welche einen erheblichen Mitgliederanteil aus dem Gemeindegebiet von Altishofen aufweisen.

Art. 6 Ausserordentliche Belegung

¹ Ausserordentliche Belegungen sind Veranstaltungen, die nicht unter Art. 5 fallen.

² Die Anlagen und Räume stehen grundsätzlich das ganze Jahr zur Verfügung.

³ Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang.

Art. 7 Gesuche, Zuteilung

¹ Gesuche für ordentliche Belegungen können jederzeit eingereicht werden.

² Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 5 gilt der jeweilige Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

³ Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 6 ist frühzeitig ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der zuständigen Stelle bezogen werden.

⁴ Die entsprechenden Verordnungen regeln die Details.

Art. 8 Ausfallende Belegungen

¹ Wird eine gebührenpflichtige Belegung gemäss Art. 6 weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, sind 50 % der Gebühren zu bezahlen. Bei unentschuldigten Ausfällen sind die vollen Gebühren geschuldet.

² Die zuständige Stelle entscheidet über einen allfälligen Erlass oder Teilerlass. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle entzogen werden.

Art. 9 Betriebseinstellungen

¹ Während Reinigungs-, Renovations- und Unterhaltsarbeiten kann die ordentliche Belegung durch die zuständige Stelle eingeschränkt werden.

² Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag sowie zwischen 24. Dezember bis 01. Januar, stehen die Anlagen und Räume für ordentliche Belegungen nicht zur Verfügung. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

III. Benützung

Art. 10 Belegungszeiten

Der Gemeinderat legt die Belegungszeiten in der jeweiligen Verordnung fest.

Art. 11 Verantwortung

Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen des Benützers tragen die Verantwortung für die von ihnen benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte.

Art. 12 Zutritt zu Anlagen und Räumen

Der Zutritt und die Verantwortlichkeit regelt die zuständige Stelle.

Art. 13 *Sorgfaltspflicht*

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden.

Art. 14 *Ordnung*

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängel werden die Aufwendungen des Haus- oder Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 15 *Lärmimmissionen*

Übermässige Lärmimmissionen sind zu vermeiden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 16 *Motorfahrzeuge und Fahrräder*

¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter ein Verkehrs- und Parkierkonzept von der zuständigen Stelle genehmigen zu lassen.

² Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.

IV. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 17 *Übernahme/Übergabe*

¹ Für die Übernahme/Übergabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem Haus- oder Anlagewart die Termine festzulegen.

² Es ist je ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.

Art. 18 *Rauchverbot*

Alle Räumlichkeiten sind rauchfreie Zonen. Ausnahmen werden nicht gewährt.

Art. 19 *Ordnung und Sicherheit*

Der Veranstalter hat mit der Anmeldung einen Verantwortlichen für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst sowie dessen Stellvertreter zu nennen. Dieser sorgt für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit.

Art. 20 *Bewilligungen*

¹ Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (z.B. Wirtschaftsbewilligung) ist Sache des Veranstalters. Bei Bewilligungen Dritter ist darauf zu achten, dass vereinbarte Belegungszeiten mit der zuständigen Stelle immer Vorrang haben.

² Bewilligungen sind der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 21 *Bereitstellung und Räumung*

¹ Das Einrichten und Räumen der beanspruchten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.

² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen. Der Veranstalter hat die Nachtruhe der Anwohner zu beachten.

³ Der Haus- oder Anlagewart ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang zu orientieren. Es dürfen keine Veränderungen an den Liegenschaften vorgenommen werden.

Art. 22 *Untervermietung*

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (z.B. Art der Veranstaltung) sind Bewilligungspflichtig.

V. Restauration

Art. 23 *Benützung*

Veranstalter können selber eine Restauration führen. Für Getränke und Verpflegung hat der Veranstalter zu sorgen. Ebenso haftet der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 24 *Aufgaben des Veranstalters*

¹ Die Veranstalter haben den Weisungen der zuständigen Stelle Folge zu leisten. Schäden, verursacht durch unsachgemässe Bedienung und Benützung, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

² Der Veranstalter hat die Anlagen und Räume nach Anweisung der zuständigen Stelle in gereinigtem Zustand bis zum vereinbarten Zeitpunkt abzugeben. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

VI. Vereinbarung

Art. 25 *Vereinbarung mit Veranstaltern*

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 und 6 mit dem Veranstalter eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, das RBB zu kennen und dieses in allen Teilen einzuhalten.

VII. Kosten

Art. 26 *Gebührenverordnung*

¹ Für die Benützung der Anlagen, Räume und Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten. Der Gemeinderat legt die Gebühren in der jeweiligen Verordnung fest.

² Eine ausserordentliche Belegung pro Kalenderjahr ist für Vereine mit Sitz in Altishofen unentgeltlich. Der Gemeinderat legt den Umfang der Unentgeltlichkeit und die Ausnahmen in der jeweiligen Verordnung fest. Kommerzielle Nutzungen sind von dieser Gebührenbefreiung ausgenommen.

VIII. Haftung

Art. 27 *Verantwortlichkeit*

¹ Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Altishofen für alle Schäden und Diebstähle, die nachweislich durch ihn oder durch Besucher an Anlagen, Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

² Der Veranstalter übernimmt sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.

³ Allfällige Schäden dürfen nur vom Haus- oder Anlagewart oder in Absprache mit ihm durch Fachleute behoben werden.

Art. 28 *Schäden gegenüber Dritten*

Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen der zuständigen Stelle vorzuweisen.

Art. 29 *Diebstähle*

Die Gemeinde Altishofen haftet nicht für Diebstähle von Material Dritter.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 *Übertretung des Benützungsreglements*

Widerhandlungen oder Verstösse gegen dieses Reglement oder das Nichteinhalten von Anordnungen der verantwortlichen Instanzen haben den Entzug der Bewilligung zur Folge. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 31 *Beschwerden*

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Altishofen Einsprache erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 32 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

² Sämtliche bisherigen Reglemente und Verordnungen über den Betrieb und die Benützung von Anlagen und Räumen der Gemeinde Altishofen werden aufgehoben.

Gemeinderat Altishofen

Gemeindepräsident

Thomas Roos

Gemeindeschreiber

Stefan Mehr

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2021 genehmigt.